



Beschlussauszug

aus der

7. Sitzung der Stadtvertretung Usedom vom 19.03.2025

Top 6 **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Usedom für das Haushaltsjahr 2025**

Die Stadtvertretung der Stadt Usedom beschließt, die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2025 wie folgt:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

	Ansatz 2025
einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.471.500
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.645.600
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.174.100

2. im Finanzhaushalt auf

	Ansatz 2025
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.158.800
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	4.182.300
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.023.500
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	459.800
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	601.800
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-142.000

festgesetzt.

*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 315.800 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesätze für Realsteuern

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430
2.		Gewerbesteuer auf	390

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9,3075 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
 - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

	31.12.2025
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-1.472.187
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-2.076.556
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	9.802.160

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	7	0	0

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.